

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 23. Mai 1876.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauysteme betreffend. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die Kreisregierung betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauysteme betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauysteme auf Grund des Art. 101 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei Anlegung von neuen Straßen kann für die Ausführung von Gebäuden das offene (Pavillon-) Bauystem mit oder ohne Vorgärten durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, wenn diese Bauweise zum Zwecke der Gesundheit von dem zuständigen technischen Organe begutachtet wird.